

Satzung des Förderverein Leherheider Sport e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der am 09. Februar 1986 gegründete Verein trägt den Namen „Förderverein Leherheider Sport e.V.“, kurz „FLS“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremerhaven.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen – VR 818 BHV - eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports - insbesondere Förderung des Amateursports - im Sport Freizeit Leherheide Bremerhaven e.V. (kurz "SFL Bremerhaven e.V.") unter besonderer Berücksichtigung der Jugend- und Nachwuchsarbeit.
- (3) Dies geschieht insbesondere durch Zuweisung finanzieller Mittel zur Ermöglichung und Durchführung von besonderen sportlichen Zielen und / oder Schaffung, Erweiterung, Modernisierung, Instandhaltung und Instandsetzung baulicher Maßnahmen oder Objekte, die dem Amateursport des SFL Bremerhaven e.V. dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (4) Ein Ausschluss kann durch den Vorstand bei Nichtbezahlung des fälligen Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung sowie bei vereinsschädigendem Verhalten erfolgen.

§ 5 Ehrungen

- (1) Für außergewöhnliche Verdienste um den Förderverein kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Der Vorstand kann hierzu eine Ehrenordnung beschließen.

§ 5 Vereinsmittel, Beiträge

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- (1) den Jahresbeiträgen der Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Spenden
- (3) sonstige Einnahmen

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer und mindestens 2, höchstens 4 Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere verwaltet er die Mittel des Vereins und beschließt über die Zuwendung von Mitteln an den SFL Bremerhaven e.V. im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf elektronischem Wege oder schriftlich mit 4 Wochen Frist durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene elektronische oder postalische Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte
(Geschäfts-, Kassen – und Rechnungsprüferbericht)
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung des Jahresbetrages
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit 1 Stimme.
- (6) Satzungsänderungen verlangen eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder der Vorstand von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder hierzu schriftlich aufgefordert wird unter Angabe eines Grundes.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für ein Geschäftsjahr 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Jahresabrechnung und die Buchführung des Vorstandes zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten sowie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

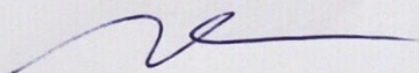
§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgerechter Ankündigung in der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sport Freizeit Leherheide Bremerhaven e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

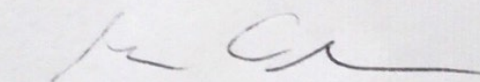
§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

Bremerhaven, 24.09.2019



(Jörn Straka, 1. Vorsitzender)



(Marco Graudenz, 2. Vorsitzender)